



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

GEMEINDEAMT ANNABERG - LUNGÖTZ POL. BEZ. HALLEIN	
EING.	19. Okt. 2021
AZ.: 247/2021	BLG.:
ERLEDIGT:	

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
302-22/33/260-2021

Datum
18.10.2021

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 6245 796-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Helmut Fürst
Telefon +43 6245 796-6000

Betreff
Verordnung
Gemeinde Annaberg-Lungötz
zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausreise zur
Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 18.10.2021, mit der für die Gemeinde Annaberg-Lungötz zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausreise zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Annaberg-Lungötz.

Anforderungen bei der Ausreise

§ 2

- (1) Personen dürfen die Grenzen des Gebiets nach § 1 nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, den im Rahmen des Tests durch eine befugte Stelle erhaltenen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

(2) Einem gemäß Abs 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind gleichzuhalten:

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
 - e) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Personen bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw von Einsätzen;
- d) Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die sich in diesem Gebiet aufhalten und bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich - entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports - zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

- e) den Güterverkehr;
- f) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.
- d) die Durchfahrt durch das Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 20. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. November 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

HR Mag. Helmut Fürst

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am *19/10/2021*

abgenommen *HR*